



Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Baugebiet 'Sonnenfeld' -

Inhalt: Baugesetz i.d.F. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Baunutzungsverordnung i.d.F. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Gemeindeordnung NRW i.d.F. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2016 S. 966), Planzonenverordnung vom 18.12.1990 i.d.F. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemarkung: Kaster
Flur: 2

Maßstab 1:500



2. **Fassadengestaltung**
Bei Doppelhäusern sind die Fassaden beider Hälften in Farbe und Fassadengliederung einheitlich zu gestalten.

3.1 **Einfriedungen**
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind aus standorttypischen, einheimischen Heckenpflanzungen gemäß Planliste 7 im Bereich von Vorgärten in maximal 0,3 m Höhe vorzuziehen. Bei Grundstücksgrenzen zu nicht liegenden Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen sind Heckenpflanzungen bis zu 2,00 m Höhe zulässig.

3.2 In die Hecke kann eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht integriert werden, die zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht sichtbar ist.

3.3 Flächen zwischen Gärten und deren Zufahrten, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind auf einer Länge mit standortstypischen einheimischen Heckenpflanzungen gemäß Planliste 7 zu bepflanzen.

C **HINWEISE**
1. **Kampfmittel**
Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfmittelgebiet. Es wurde bereits eine geophysikalische Untersuchung der zu überschaenden Flächen vorgenommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenbündeln oder Kampfmitteln Endarbeiten unverzüglich einzuleiten sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bekämpfung Disposition zu benachrichtigen ist.

2. **Bodenmerkmal**
Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DschG NRW, sind bei Bodenbearbeitungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auffahren archäologischer Bodensuche oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmale, Außenstelle Hilden, Zentralfriedstraße 45, 50269 Hilden, Tel. 02425-9090-0, Fax 02425-9030-159 unverzüglich zu informieren. Die Wesung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmale für den Fortgang der Arbeiten ist anzuarbeiten.

3. **Bergbau**
Das Plangebiet liegt über den Braunkohlereifen Bergwerksfeldern Union 43 und Dr. Grämer. Eigentümern des Bergwerksfeldes Union 43 ist die RWL Power AG, Eigentümerin des Bergwerksfeldes Dr. Grämer ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWL Power AG.

4. **Grundwasseranerkennung**
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlereifen bedingten Grundwasseranerkennung. Nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen liegt der Grundwasserstand wieder an. Bei der Abdichtungsmaßnahmen ist die Wiederanerkennung des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18 165 Bauwerksabdichtungen und hier insbesondere die Blätter 4-6 Abdichtung gegen Bodenfeuchtigkeit, Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser und Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser sind zu beachten. Sogel durch die Grundwasseranerkennung als auch durch den Grundwasserwiderstand sind Bodenbearbeitungen nicht ausgeschlossen.

5. **Pegel- und Brunnenstandorte**
Die im Plan gekennzeichneten Standorte eines ehemaligen Brunnens (SR 376) und eines inaktiven Pegels (P 81243) sind in einem Radius von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Standorte sind durch Zierbänkelemente gründerisch zu gestalten.

6. **Niederschlagswasser**
Das Niederschlagswasser wird einem zentralen Versickerungsbecken im Südosten des Plangebietes zugeführt. Das nichtbebaute Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwassernetz zugeführt werden.

7. **Erdbegreifung**
Das Plangebiet liegt in der Erdbodenzone 2 in der Untergunklasse 5 gemäß der Karte der Erdbodenzone und geologischen Untergunklassen des Bundesdatensatzes vom 01. Juli 2009 D16-4-19.

8. **Schadenstanzverzicht**
Für die Baugruben entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, deren überbaute Fläche in einem geringen Abstand als 50,0 m vom nördlichen gelegenen Waldrand entfernt liegen, ist eine Baugrubenentfernung erforderlich, die einen Schadenstanzverzicht des zukünftigen Grundwassergrundrums bei Schäden regelt, die von Wald ausgehen entstehen können.

9. **Artenschutz**
Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen von Tieren sollte die eventuelle Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden.

D **PLANZLISTEN**
Planliste 1 - Bäume Grünflächen (1)
Pinus sargenti Scharbäckerische
Planzqualität: Hochstamm, 3x verpfl., Stammumfang 18-20 cm

Planliste 2 - Bäume Grünflächen (2) - (5)
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Kornelbuche
Liquidambar styraciflua Amerikanischer Liquidambar
Malus spec. 'Everest' Zwergmalus
Pinus sylvestris Fichte
Pinus sargenti Scharbäckerische
Planzqualität: Hochstamm, 3x verpfl., Stammumfang 18-20 cm

Planliste 3 - Bäume Versickerungsbecken
Acer campestre Feldahorn
Cotoneaster monogyna 'Sibirica' Sibirischer Weiß-Dorn
Sorbus intermedia Brossen's
Planzqualität: Hochstamm, 3x verpfl., Stammumfang 16-18 cm

Planliste 4 - Bäume Verkehrsflächen
Acer platanoides 'Olmson King' Roblättriger Spitzahorn
Acer platanoides 'Doborn' 'Olmson King'
Acer rubrum 'Autumn Flame' Rot-Ahorn
Acer fraxinifolius 'Pacific Sunset' Rot-Ahorn
Carpinus betulus 'Fastigiate' Säulen-Hainbuche
Crataegus laevigata 'Carrierei' Blüten-Esche
Prunus cerasifera 'Chantrelle' Stadt Birne
Planzqualität: Hochstamm, 3x verpfl., Stammumfang 18-20 cm

Planliste 5 - Gehölze Grünflächen (1)
Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelbuche
Salix viminalis Korbweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Viburnum lantana
Viburnum opulus Schneeball
Planzqualität: Strauch/Holz, 2x verpfl., ohne Ballen, Höhe 100-150 cm

Planliste 6 - Gehölze Grünflächen (3) - (5), Lärmschutzwall
Cornus sanguinea Roter Hartweid
Cornus avellana Kornelbuche
Crataegus monogyna Weißdorn
Lonicera xylosteum Heckenheide
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hunds-Rose
Planzqualität: Strauch/Holz, 2x verpfl., ohne Ballen, Höhe 100-150 cm

Planliste 7 - Hecken Grünflächen (2), Flächen zum Anpflanzen
Fagus sylvatica Rotbuche
Hedera helix Efeu
Crataegus monogyna Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Planzqualität: Strauch/Holz, 2x verpfl., ohne Ballen, Höhe 100-150 cm

TECHNISCHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Für das Plangebiet werden Allgemeine Wohngebiete (WA 1 - WA 5) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
1. Befriede des Erhebungsgebietes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltung
4. Garagenbetriebe
5. Tankstellen
sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
2.1 **Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb des WA 1 ist die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl für Stellplätze und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

2.2 **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 19 BauNVO)
1. Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der Gebäudehöhe (GH) oder durch Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) bestimmt.
Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen Bezugshöhe und der Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Oberseite der Gebäudehöhe und der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen Bezugshöhe und dem obersten Dachabschluss.

2.2.2 Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die Höhe der Gradienten, die jeweils für die Mitte der an der Straße liegenden Grundstücksecke anhand der vorgegebenen Höhenpunkte durch Interpolation zu ermitteln ist. Bei Erdgründungen gilt jeweils die Straßensohle, von der die vertikale Erschließung des Grundstücks erfolgt.

2.2.3 Gebäude mit Pultdächern dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen auf der Seite des höher aufragenden Mauerwerks bis zu 2,00 m überschreiten.

2.2.4 Die maximalen Gebäudehöhen dürfen bei Flachdächern durch nutzungs- und technischbedingte Anlagen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m überschritten werden. Die technischen Anlagen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abstecken und dürfen eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten.

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 und Abs. 5 BauNVO)
3.1 Rückwärtige Baugruben dürfen durch Terrassen sowie Terrassenüberdachungen und Wintergärten mit maximal 12 m² Größe überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

3.2 Baugruben dürfen im WA 1 durch Balkone um 2,00 m auf maximal 50 % der Gebäudehöhe überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

3.3 In den Vorgärten dürfen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Stützmauern, Einfriedungen, Stützpläne für bewegliche Abfahrthälter und Stützpläne für nicht überbaute Fahrradständer. Die Weiten darf innerhalb der WA 2,5 pro Wohngebäude in den Vorgärten ein separat anfahrbarer zusätzlicher Stellplatz neben der Garagenzufahrt realisiert werden.

4. **Beschränkung der Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 2-5 sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhäufige gilt dabei als ein Gebäude.

5. **Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 21a BauNVO)
5.1 Innerhalb des WA 1 sind Tiefgaragen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind generell ausgeschlossen.

5.2 Innerhalb der WA 2-5 sind Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den mit Gd gekennzeichneten Flächen zulässig. Pro Wohngebäude darf innerhalb der WA 2-5 neben der Garagenzufahrt ein separat anfahrbarer zusätzlicher Stellplatz im Vorgartenbereich realisiert werden.

5.3 Innerhalb der WA 1-5 sind Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) ansonsten nur auf den mit Si gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.4 Stellplätze und Garagen, die selbst an öffentliche Grünflächen oder Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Kostenfläche ist zu bepflanzen.

5.5 Vor Garagen ist auf den Grundstücken eine mindestens 5,00 m lange Zufahrt herzustellen.

6. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit GFL festgesetzten Flächen werden mit folgenden Rechten belastet:
- Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Fahrrecht für die Anlage
- Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Die mit GFL festgesetzten Flächen werden mit folgenden Rechten belastet:
- Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit

7. **Grünordnerische Festsetzungen** (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
7.1 **Öffentliche Grünfläche (1) mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Spielplatz**
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (1) ist eine Spielplatzfläche in mindestens 1.000 m² Größe anzulegen. Innerhalb der Fläche sind min. 7 Bäume der Planliste 1 und insgesamt 100 Stk. Strauchgehölze in größeren Gruppen insbesondere entlang der angrenzenden WA-Gebiete gemäß Planliste 5 in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Weiten sind Nebenanlagen für Tiefgaragenanlagen, Stützpläne etc. zulässig. Fußwege sind in wassergebundener Decke herzustellen. Nicht notwendig genutzte Flächen sind mit Landschaftsflächen einzuweisen.

7.2 **Öffentliche Grünflächen (2) - (5) mit der Zweckbestimmung Park-anlage**
1. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche (2) sind parallel zur Albert-Schweitzer-Straße insgesamt 12 Bäume der Planliste 2 in einem gleichmäßig verteilten Abstand von mindestens 6 m zueinander zu pflanzen. Die Flächen sind insgesamt mit Landschaftsflächen einzuweisen. Die Albert-Schweitzer-Straße zu pflanzen. Entlang der Verkehrsfläche der Albert-Schweitzer-Straße sind geschlossene zweireihige Heckenpflanzungen gemäß Planliste 7 mit 3 Pfl. pro lin mit maximal 4 Durchgängen zu pflanzen. Die Flächen sind insgesamt mit Landschaftsflächen einzuweisen.

7.2.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen (3) - (5) sind insgesamt 8 Bäume der Planliste 2 und insgesamt 40 Stk. Strauchgehölze in größeren Gruppen insbesondere entlang der angrenzenden WA-Gebiete gemäß Planliste 5 in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Fußwege sind in wassergebundener Decke herzustellen. Nicht notwendig genutzte Flächen sind mit Landschaftsflächen einzuweisen.

7.3 **Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Versickerungsbecken**
Innerhalb der Fläche sind ein Versickerungsbecken und die für die Versorgung notwendigen Zuwegungen zulässig. Die Wege sind in wassergebundener Decke auszuführen. Im Nordbereich der Fläche sind 3 Bäume der Planliste 2 zu pflanzen. Die Flächen sind mit Landschaftsflächen einzuweisen.

7.4 **Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwand**
Die Nordwestseite des Lärmschutzwalls ist mit 200 Stk. Strauchgehölzen in Gruppen gemäß Planliste 6 zu bepflanzen. Die Fläche ist mit einer Eichenhecke gegen Erosion einzusperren.

7.5 **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist einzeln mit Heckenpflanzungen der Planliste 7 mit 3 Pflanzen pro lin zu bepflanzen.

7.6 **Anpflanzung von Straßenbäumen**
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 24 Bäume gemäß Planliste 4 zu pflanzen. Die Bäume sind mit Unterpflanzungen versehen und müssen straßenweise einer Art sein.

7.7 **Pflege und Erhalt der Anpflanzungen**
Alle Anpflanzungen sind sorgfältig herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume oder sonstige Pflanzen sind zu ersetzen.

8. **Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachdeckungen ist unzulässig.

9. **Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
9.1 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2 **Schutz vor Verkehrslärm**
9.2.1 Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schallimmissionsniveau gemäß den ausgewiesenen Lärmgrenzwerten nach DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau zu erfüllen. Aufstellräume, die lediglich für den Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Alternative Nachweise nach dem Stand der Technik sind zulässig.

9.2.2 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.3 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.4 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.5 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.6 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.7 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.8 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.9 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.10 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.11 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.12 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.13 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.14 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.15 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.16 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.17 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.18 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.19 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.20 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.21 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.22 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.23 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.24 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.25 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.26 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.27 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.28 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.29 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.30 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.31 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.32 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.33 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.34 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.35 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.36 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.37 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.38 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.39 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.40 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.41 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.42 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.43 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.44 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.45 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.46 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.47 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.48 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.49 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.50 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.51 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.52 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.53 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.54 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.55 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.56 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.57 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.58 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.

9.2.59 Bei gütlicherem Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau in den für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen eingehalten werden, kann ein geringeres Versickerungsbecken als oben angegeben zugelassen werden.</